

Allgemeine Darlehensbestimmungen
Thüringer Konsolidierungsfonds für kleine und mittlere Unternehmen
- Fassung 15.11.2023 -

- 1. Verwendung der Mittel**
 - 1.1. Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes eingesetzt werden.
 - 1.2. Die Thüringer Aufbaubank (TAB) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
 - 1.3. Der Darlehensnehmer hat der TAB unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens auf dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen.
 - 1.4. Für eine spätere Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind die anfallenden Belege (Rechnungskopien inkl. Bezahlnachweis) zehn Jahre lang aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 2. Abruf und Auszahlung der Mittel**
 - 2.1 Die ganz oder in Teilbeträgen auszuzahlenden Darlehen dürfen erst - unter Verwendung des dem Vertrag beigelegten Formulars - abgerufen werden, wenn
 - die im Darlehensvertrag bezeichneten Sicherheiten bestellt sind und
 - die im Darlehensvertrag vereinbarten weiteren Auszahlungsbedingungen erfüllt sind,
 - sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden.
 - 2.2 Die Mittel sind innerhalb von drei Monaten ab Vertragsabschluss bei der TAB abzurufen. Der Abruf von Teilbeträgen ist möglich. Die Abruffrist kann auf Antrag des Darlehensnehmers verlängert werden. Dieser muss bei der TAB mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Abruffrist eingehen.
 - 2.3 Die Darlehensmittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Darlehensnehmer nicht frist- und bestimmungsgemäß verwendet werden können. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der unter Ziffer 2.2 genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.
 - 2.4 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung der Darlehensverhältnisse berechtigen würden, kann die TAB die Auszahlung der Mittel ablehnen.
- 3. Kürzungsvorbehalt**

Die TAB ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen bzw. die unverzügliche Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn

 - sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
 - der Darlehensnehmer weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben erhält, dadurch eine Doppelförderung/Überfinanzierung vorliegt oder Beihilfegrenzen überschritten werden.
- 4. Zahlungen an die TAB**

Alle Zahlungen werden von der TAB im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5. Entgelte und Aufwendungen**

Der Anspruch der TAB auf Entgelte und Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach Nr. 11 und Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 6. Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens**

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

Vorzeitige Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.
- 7. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Darlehensnehmers**
 - 7.1 Der Darlehensnehmer wird die TAB unverzüglich unterrichten, wenn
 - a) sich Name, Anschrift, ggü. der TAB nachgewiesene Vertretungsmacht (insbesondere Vollmacht) ändern oder erlöschen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister, Partnerschaftsregister) eingetragen ist und ihre Änderung oder ihr Erlöschen in dieses Register eingetragen sind.
 - b) sich die Rechtsform oder der Unternehmensgegenstand ändern,
 - c) er weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben bei anderen Stellen beantragt oder erhalten hat,
 - d) Kündigungsgründe nach Ziffer 9 eintreten,
 - e) von ihm erwartete Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen der TAB nicht zugehen. Zahlungsanforderungen oder Saldenbestätigungen wird er unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich erheben, Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Darlehensnehmer erwartet.
 - 7.2 Zur Vornahme folgender Maßnahmen durch den Darlehensnehmer bedarf es der vorherigen Zustimmung der TAB
 - a) Abweichungen von mehr als 10 % zum Investitions- und Finanzierungsplan laut Darlehensvertrag, entweder in jeder Einzelposition oder maximal insgesamt,
 - b) Abschluss und Beendigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,
 - c) Einstellung, Verlagerung (außerhalb Thüringens) oder Veräußerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile, außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges, Erwerb oder Beteiligung an anderen Unternehmen.
 - 7.3 Der Darlehensnehmer ermächtigt seine Hausbank der TAB uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.
- 8. Prüfungs- und Informationsrechte**
 - 8.1 Die TAB oder deren Beauftragte sind berechtigt, vom Darlehensnehmer aller erforderlichen Auskünfte zu verlangen, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren sowie den Betrieb des Darlehensnehmers zu besichtigen, sofern dies notwendig ist.
 - 8.2 Die TAB oder durch sie Beauftragte sind berechtigt, jederzeit die Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Darlehensnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten trägt der Darlehensnehmer.
 - 8.3 Die TAB ist berechtigt, zusätzlich weitere Informationen und Unterlagen anzufordern, jederzeit Auskünfte bei öffentlichen Registern einzuholen, dort Einsicht zu nehmen und auf Rechnung des Darlehensnehmers Abschriften zu beantragen, die die TAB zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich halten darf. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die TAB das Bankgeheimnis wahren.
 - 8.4 Diese Prüfungsrechte gelten auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission.
- 9. Kündigung aus wichtigem Grund**

Die TAB ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn

 - 9.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung (Ziffer 2.1) seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet worden ist,
 - 9.2 die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. völlige oder teilweise Nichtbetrieblung, Stilllegung, Verlagerung des Betriebes außerhalb

- Thüringens, Verpachtung oder Übertragung des geförder-
ten Unternehmens auf andere Personen, ggf. auch in Form
eines Gesellschafterwechsels, oder vorbereitende Hand-
lungen für derartige Maßnahmen getroffen werden), es sei
denn, diese Änderungen sind für die Risikobewertung der
Ansprüche gegen den Darlehensnehmer unerheblich,
- 9.3 der Darlehensnehmer länger als zwei Monate mit Zahlun-
gen in Verzug ist,
- 9.4 der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag
übernommene sonstige Verpflichtung (z. B. die vertraglich
vereinbarten Bedingungen und Auflagen) nachhaltig ver-
letzt oder trotz Aufforderungen nicht einhält, insbesondere
die gemäß Vertrag und diesen Allgemeinen Bestimmungen
erforderlichen Unterlagen nicht spätestens zwei Monate
nach Fälligkeit einreicht,
- 9.5 die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich
verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung
eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenzverfahrens; Li-
quidation, Ladung zur bzw. sofortige Abnahme der eides-
stattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 900 ZPO),
- 9.6 der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung zur Bestellung
oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von
der TAB gesetzten Frist nachkommt.
- 9.7 Ansprüche aus dem Darlehensverhältnis gepfändet oder
ohne Zustimmung der TAB verpfändet oder abgetreten
werden.
- 10. Mehrzinsen**
- 10.1 Die vom Darlehensnehmer zu entrichtenden Zinsen betra-
gen im Falle der Ziffer 3 und der Ziffer 9.1 vom Tag der Va-
lutierung an bis zum Tag vor der bestimmungsgemäßen
Verwendung oder Rückzahlung, in den Fällen der Ziffer 9.2
bis 9.7 in der Regel vom Eintritt des zur Kündigung berech-
tigenden Umstandes fünf Prozentpunkte p. a. über dem je-
weils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB,
mindestens jedoch die vertraglich geschuldeten Zinsen.
- 10.2 Die Mehrzinsen sowie alle Vorteile, die dem Darlehens-
nehmer aus einer vertragswidrigen Verwendung der Darle-
hensmittel erwachsen, sind an die TAB abzuführen.
- 11. Sicherheiten**
- 11.1 Bestellung der Sicherheiten
Der Darlehensnehmer hat die im Darlehensvertrag be-
zeichneten Sicherheiten zu stellen.
- 11.2 Nachsicherung
Hat die TAB bei der Entstehung von Ansprüchen gegen
den Darlehensnehmer ganz oder teilweise davon abgese-
hen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu
verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung
oder Verstärkung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch,
dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine
erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Darle-
hensnehmer rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall
sein, wenn
- 11.2.1 sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensneh-
mers, eines Mithaftenden oder Bürgen verschlechtert ha-
ben oder zu verschlechtern drohen,
- 11.2.2 die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Darle-
hensnehmers, eines Mithaftenden oder Bürgen sich nach-
träglich als unrichtig herausstellen,
- 11.2.3 die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlech-
tert haben oder zu verschlechtern drohen.
- 11.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Si-
cherheiten
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird
die TAB eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt
die TAB, von ihrem Recht zur Kündigung nach Ziffer 9.6
Gebrauch zu machen, falls der Darlehensnehmer seiner
Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicher-
heiten nicht fristgemäß nachkommt, wird sie ihn zuvor hie-
rauf hinweisen.
- 11.4 Begrenzung des Sicherheitenanspruchs
- 11.4.1 Deckungsgrenze
Die TAB kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstär-
kung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der re-
alisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller
Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgren-
ze) entspricht.
- 11.4.2 Sondervereinbarungen
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab
als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine
andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so
sind diese maßgeblich.
- 11.4.3 Zins- und Gewinnanteilscheine
Unterliegen dem Pfandrecht der TAB Wertpapiere, ist der Darle-
hensnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Pa-
piere gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.
- 12. Änderung des Darlehensvertrages und der Allgemeinen Dar-
lehensbestimmungen**
- 12.1 Änderungen des Darlehensvertrages, bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Änderungen dieser Allgemeinen Darlehensbestimmungen sind
zulässig aufgrund unvorhersehbarer Umstände, soweit nicht das
Gesetz eine Regelung für diese veränderten Umstände bereithält,
und werden dem Darlehensnehmer schriftlich bekannt gegeben.
Sie gelten als genehmigt, wenn der Darlehensnehmer nicht inner-
halb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 13. Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages**
- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages rechts-
unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen
wirksam. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflich-
tet, die Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die
rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksa-
men Bestimmung entspricht.
- 13.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder
unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen
nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14. Subventionserhebliche Tatsachen**
Bei dem Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das
Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl. I, S. 2037)
in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG)
vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) gilt. Der Darlehensnehmer
verpflichtet sich, der TAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen,
die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruch-
nahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen, oder
die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen
sind insbesondere die Angaben, die im Antrag und in den Anlagen
dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der TAB zu machen
sind, oder die eine Kündigung des Darlehens begründen.
Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche
Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig un-
terlassene Angaben oder die Verwendung des Darlehens entgegen
der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar
sein.
- 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Erfurt.
- Erfurt, 15.11.2023
- Thüringer Aufbaubank**
Treuhänderin des Thüringer Konsolidierungsfonds für KMU
des Freistaates Thüringen